

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den
Teilstudiengang Biologie im Master of Education,
Profillinie „Lehramt Gymnasium“
– Besonderer Teil –**

vom 12. Oktober 2017

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg am 19. September 2017 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. Oktober 2017 erteilt.

Präambel

In § 1 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung vom 27.10.2014 haben die Pädagogische Hochschule Heidelberg und die Universität Heidelberg beschlossen, unter dem Dach der Heidelberg School of Education einen gemeinsam verantworteten Studiengang Master of Education mit den Profillinien „Lehramt Sekundarstufe I“ und „Lehramt Gymnasium“ einzurichten, zu organisieren und durchzuführen. Die grundsätzlichen Zuständigkeiten der beiden Hochschulen, ihrer Fakultäten und Fächer werden davon nicht berührt. Die Vereinbarung dient dem Ziel, die forschungsbasierte Lehrerbildung am Standort Heidelberg qualitativ zu stärken, das gemeinsame Absolventenprofil umzusetzen sowie die Mobilität und Durchlässigkeit für die Studierenden zu erhöhen.

Dieser Zielsetzung ist auch die vorliegende Prüfungsordnung verpflichtet.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Teilstudiengänge im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil –¹ ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Teilzeitstudium

In Ergänzung zu § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist in dem Teilstudiengang Biologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums nicht vorgesehen.

¹ Im Übrigen: Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung.

§ 3 Umfang des Lehrangebots und Studienaufbau

- (1) In Ergänzung zu § 3 Abs. 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind die zu absolvierenden Module und zugehörige Lehrveranstaltungen im Teilstudiengang Biologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, in Anlage 1 aufgeführt.
- (2) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann das erfolgreiche Absolvieren von Lehrveranstaltungen voraussetzen. Erfolgte die Zulassung mit fachwissenschaftlichen Auflagen des Nachstudiums, so sind diese Auflagen vor Besuch von fachwissenschaftlichen Veranstaltungen zu erfüllen.
- (3) Mit dem Fach Biologie können Fächer gemäß Anlage 2 kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot an der Universität Heidelberg besteht.
- (4) In Ergänzung zu § 4 Abs. 8 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung weist das Transkript für den Teilstudiengang Biologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, zudem die Durchschnittsnote der vorliegenden Prüfungsleistungen und die erzielten Leistungspunkte im Bereich Biologie aus. Die Durchschnittsnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Prüfungsleistungen bzw. Module. Die Modulnoten werden dafür entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet, liegen die Modulnoten noch nicht komplett vor, so werden die Teilprüfungen nach ihrem arithmetischen Anteil an den Modulleistungspunkten gewichtet.

§ 4 Prüfungsausschuss

In Abweichung von § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung besteht der Prüfungsausschuss des Teilstudiengangs Biologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, aus fünf Mitglieder des hauptberuflich an der Fakultät tätigen wissenschaftlichen Personals, darunter vier Hochschullehrer und ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie ein Vertreter der Studierenden an; der Studierende verfügt nur über eine beratende Stimme.

§ 5 Rücktritt

In Abweichung von § 8 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist ein Rücktritt von der Prüfung nach erfolgter Anmeldung ohne die Angabe von triftigen Gründen nicht möglich. Die Entscheidung über die Anerkennung von triftigen Gründen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 6 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

- (1) In Ergänzung zu § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können im Teilstudiengang Biologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, Multiple-choice-Prüfungen durchgeführt werden.
- (2) Multiple-choice-Fragen werden in der Regel durch den durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Die Prüfungsaufgaben sind durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses zu überprüfen, ob sie Abs. 3 Satz 2 genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist von der verminderten

ten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden Multiple-choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet (Gleitklausel). Im Falle der Gleitklausel müssen mindestens 45 % der Fragen richtig beantwortet sein.

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten. Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent	entspricht	Note
≥ 50 – 55		4,0
> 55 – 60		3,7
> 60 – 65		3,3
> 65 – 70		3,0
> 70 – 75		2,7
> 75 – 80		2,3
> 80 – 85		2,0
> 85 – 90		1,7
> 90 – 95		1,3
> 95 – 100		1,0

§ 7 Berechnung der Fachnote

In Abweichung von §§ 12 Abs. 3 und 19 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung wird die Fachnote des Teilstudiengangs Biologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ errechnet aus

- zu $\frac{3}{4}$ dem nach LP/cps gewichteten Mittel aus den Modulnoten der Module 1 bis 5 gemäß Anlage 1
- und $\frac{1}{4}$ der Note des Abschlussmoduls.

§ 8 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) In Ergänzung zu § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung besteht die Masterprüfung in dem Teilstudiengang Biologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, aus der erfolgreichen Teilnahme an den in diesem Besonderen Teil der Prüfungsordnung aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen im Bereich Fachwissenschaft und Fachdidaktik inklusive einer mündlichen Abschlussprüfung.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass der Prüfling die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.

(3) Mündliche Abschlussprüfung

1. Die mündliche Abschlussprüfung wird von drei Prüfern, die je ein Fachgebiet nach Anlage 3 vertreten, abgenommen. Der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
2. In Ergänzung zu § 6 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung müssen die Prüfer im Teilstudiengang Biologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ lehren. Die Prüferbestellung durch den Fachprüfungsausschuss erfolgt auf Vorschlag der Studienkommission Biologie.
3. Die Themen der mündlichen Abschlussprüfung entstammen den Forschungsfeldern nach Anlage 3.
4. Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 45 Minuten.
5. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
6. Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus anderen wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 9 Masterarbeit

- (1) In Ergänzung zu § 16 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung kann die Masterarbeit im Teilstudiengang Biologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ im Bereich der Fachwissenschaft und Fachdidaktik angefertigt werden. Nach § 6 Abs. 1 des allgemeinen Teils bestellte Prüfer der Pädagogischen Hochschule können ausschließlich Arbeiten im Bereich der Fachdidaktik betreuen. Der Zweitprüfer ist in diesem Fall ein Prüfer der Fakultät für Biowissenschaften.
- (2) In Ergänzung zu § 6 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung müssen die Prüfer im Teilstudiengang Biologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ lehren. Die Prüferbestellung durch den Fachprüfungsausschuss erfolgt auf Vorschlag der Studienkommission Biologie.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 12. Oktober 2017

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Module für das Fach Biologie

Anlage 2: Kombinationsmöglichkeiten des Studiengangs Biologie

Anlage 3: Prüfungsfachgebiete

Anlage 1: Module für das Fach Biologie

(Wahl-)pflichtmodule mit Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme und Benotung:

		LPs(cp)	
		FW	FD
1	Modul Zyklusvorlesungen	8	
2	Modul Kurs	4	
3	Fachdidaktik I		5
4	Fachdidaktik II		4
5	Verschränkungsmodul	2	4
6	Abschluss-Modul	4	

Anlage 2: Kombinationsmöglichkeiten des Studienganges Biologie

Der Studiengang Biologie kann mit folgenden Fächern kombiniert werden:

- Bildende Kunst
- Chemie
- Chinesisch
- Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache,
- Englisch
- Evangelische Theologie
- Französisch
- Geographie
- Geschichte,
- Griechisch
- Informatik
- Italienisch
- Jüdische Religionslehre
- Latein
- Mathematik
- Musik (Kooperation mit Mannheim)
- Philosophie/Ethik
- Physik
- Politikwissenschaft
- Russisch
- Spanisch

Anlage 3: Prüfungsfachgebiete

Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3
- Biodiversität - Ökologie - Evolution	- Mikrobiologie - Parasitologie - Virologie - Immunologie - Biochemie - Molekularbiologie - Molekulare Zellbiologie - Genetik - Morphologie der Zelle	- Neurobiologie - Physiologie - Entwicklungsbiologie - Humanbiologie - Histologie

=====
Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 03. September 2018, S. 639 ff.